

Im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes möchten wir gerne auf einen Aspekt der vorgesehenen Änderungen in § 165 TKG aufmerksam machen und hierzu das Gespräch mit Ihnen suchen.

Nach der Gesetzesbegründung sollen die Pflichten zum Einsatz von Systemen der Angriffserkennung sowie die Anforderungen an zertifizierte kritische Komponenten künftig an die Eigenschaft als "besonders wichtige Einrichtung" im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BSIG anknüpfen. Die bisherige Bezugnahme auf Betreiber oder Anbieter mit "erhöhtem Gefährdungspotenzial" soll entfallen.

Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel hoher Sicherheitsstandards. Aus unserer Sicht besteht jedoch die Gefahr, dass Sicherheitsanforderungen künftig deutlich stärker an die Unternehmensgröße anknüpfen als an das tatsächliche Gefährdungs- und Risikopotenzial der konkret angebotenen Telekommunikationsdienste oder Netze.

Dies betrifft auch SAP. Als Software- und Technologieunternehmen betreibt SAP kein klassisches Telekommunikationsgeschäft. Telekommunikationsfunktionen sind lediglich unterstützender Bestandteil einzelner digitaler Angebote. Gleichwohl können die vorgesehenen Änderungen dazu führen, dass SAP aufgrund seiner Unternehmensgröße zusätzlichen Sicherheitsanforderungen unterliegt, die ursprünglich auf deutlich sicherheitskritischere Telekommunikationsinfrastrukturen zugeschnitten wurden. Dies würde erhebliche zusätzliche Investitions- und Betriebskosten verursachen, obwohl die betreffenden Telekommunikationsfunktionen weder hinsichtlich ihrer Reichweite noch ihres Risikoprofils mit den Angeboten klassischer Telekommunikationsnetzbetreiber vergleichbar sind. Zugleich drohen Überschneidungen mit bereits bestehenden regulatorischen Anforderungen, denen SAP unter anderem im Bereich Cybersicherheit, Kritische Infrastrukturen und Datenschutz unterliegt.

Aus unserer Sicht sollte daher geprüft werden, ob die Anforderungen weiterhin stärker an risikobasierten und technischen Kriterien ausgerichtet werden können. Die Unternehmensgröße könnte dabei ergänzend berücksichtigt werden, sollte jedoch nicht zum maßgeblichen Anknüpfungspunkt für zusätzliche Sicherheitsanforderungen werden.